

II-2823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode



1280/AB.

zu 1297/J.

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 997/69

Präs. am 17. Juli 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

Wien 1010 W i e n

zu Zl. 1297-J/NR/1969.

Die mir am 13. 6. d.J. übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g u.Gen., betreffend Erklärungen über die Teilreform der Rechtsstellung der Frau hinsichtlich des Erbrechtes und des ehelichen Güterstandes beantworte ich wie folgt:

Die wissenschaftlichen Meinungsäußerungen, auf die sich die Anfrage bezieht, wurden außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz abgegeben; dies offensichtlich in Ausübung des verfassungsgesetzlich und völkerrechtlich gewährleisteten Rechtes der Autoren auf freie Meinungsäußerung, insbesonders ihres Rechtes auf freie wissenschaftliche Meinungsäußerung.

Zur Information verweise ich auf die nachstehend zitierten ablehnenden Äußerungen zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes:

Univ. Prof. Dr. Gschnitzer, Probleme des Familienrechtes, Österreichischer Anwaltstag 1962,  
S. 23 ff.;

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland Dr. Handel-Mazzetti,  
Die erbrechtliche Stellung der Ehegatten,  
Österreichischer Anwaltstag 1962, S. 116 ff.;

Ministerialrat Nowak, Zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz über die Neuordnung des Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen Güterstandes, JB1. 1963, S. 136 ff.; .  
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland Dr. Smitka, Vermögensrechtliche Probleme während und nach der Ehe, Österreichischer Anwaltstag 1962, S. 101 ff.;  
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Sperl, Die Arbeitsleistung der Ehefrau, ihre Bedeutung für das Unterhalts- und das eheliche Güterrecht, ÖJZ. 1965, S. 199 ff.;  
Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R. Univ.Prof. Dr. Wahle, Ist die vorgeschlagene Reform des ehelichen Güterrechtes für die Wirtschaft tragbar? JB1. 1964, S. 341 ff.

Im übrigen hat Herr Univ. Prof. Dr. Bydlinski (Wien) in einem unlängst mit mir geführten Gespräch die Meinung vertreten, er halte eine isolierte Behandlung des erwähnten Gesetzentwurfes ohne gleichzeitige Neuregelung des Ehegattenunterhaltsrechtes im Falle der Scheidung für unvertretbar.

Ablehnend gegenüber dem erwähnten Entwurf haben sich auch die Herren Univ. Prof. Dr. Steininger (Graz) und Dr. Faistenberger (Innsbruck) mir gegenüber in persönlichen Gesprächen geäußert. Die drei genannten Herren haben mich ermächtigt, von ihren Äußerungen Gebrauch zu machen.

16. Juli 1969

Der Bundesminister:

Nowak